

Der Vollzugsdienst

1/2018 – 65. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Entweichungen und schwere Übergriffe auf Bedienstete

BSBD machte auf Missstände bereits 2017 aufmerksam

Seite 2

Fahrlässige Tötung und vorsätzliche Beihilfe zum Fahren ohne Führerschein?

Justizvollzugsbedienstete auf der Anklagebank in Limburg

Seite 34

Jugendstrafvollzug: Vorhandene Kapazitäten kurzfristig besser auslasten

Beachtenswerte Studie „Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland“

Seite 54



Mehrere Häftlinge sind zum Jahresbeginn aus der JVA Berlin-Plötzensee ausgebrochen

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 23 dieser Ausgabe

Foto: © BSBD Berlin



Hamburg



Niedersachsen



Thüringen

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Nachruf auf BSBD-Ehrenvorsitzenden Wolfgang Schröder
- 2 Entweichungen und schwere Übergriffe auf Bedienstete
- 3 Moritz Kalisch erster BSBD-Bund Jugendsprecher
- 4 Senioren auf dem dbb Gewerkschaftstag
- 4 BSBD-Seminar: Europa am Wendepunkt?
- 5 Treffen der BSBD-Frauenvertretungen der Bundesländer in Königswinter



LANDESVERBÄNDE

- 6 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 22 Berlin
- 26 Brandenburg
- 30 Bremen
- 31 Hamburg
- 34 Hessen
- 47 Mecklenburg-Vorpommern
- 51 Niedersachsen
- 54 Nordrhein-Westfalen
- 68 Rheinland-Pfalz
- 72 Saarland
- 73 Sachsen
- 75 Sachsen-Anhalt
- 77 Schleswig-Holstein
- 80 Thüringen

FACHTEIL

- 85 Zahlung eines höheren kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag
- 92 Begründung des Gesamturteils einer im Ankreuzverfahren erstellten dienstlichen Beurteilung
- 94 Gefangenentelefonie – Bundesverfassungsgericht entscheidet zur Preisgestaltung



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	N. N.	
Stellv. Bundesvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-Isa.de www.bsbd-Isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 2/2018:

17. April 2018





Eine Kollegin und zwei Kollegen auf der Anklagebank vor dem Landgericht Limburg

Fahrlässige Tötung und vorsätzliche Beihilfe zum Fahren ohne Führerschein?

Ein persönlicher Zwischenruf von Birgit Kannegießer, Landesvorsitzende des BSBD Hessen

Es ist mehr als ein Jahr her, dass ich für den hessischen BSBD-Landesverband in den Medien Stellung bezog zu einer Vollzugsentscheidung, die eigentlich im rheinland-pfälzischen Justizvollzug geschehen war.

Allerdings spielt sich die strafrechtliche Würdigung am Justizstandort Limburg ab, und es ist ein hessischer Leitender Oberstaatsanwalt, der die Anklage einbrachte (oder einbringen ließ). Wir kennen uns im Übrigen, LOStA Michael Sagebiel und ich. Er war zuletzt stellvertretender Abteilungsleiter in der Abteilung Justizvollzug unseres Justizministeriums und leitete davor zwei hessische Vollzugsanstalten. Wir sind uns also bereits unzählig oft begegnet.

Die nunmehr vor dem Landgericht Limburg zu klärende Frage wird für alle Bediensteten des Justizvollzugs entscheidend sein: **können Bedienstete des Justizvollzugs, die an vollzugsöffnenden Entscheidungen beteiligt sind, juristisch mit zur Verantwortung gezogen werden, wenn der VU im gelockerten Status sich regelmäßig verhält und erneut straffällig wird.**

Im Limburger Fall kam eine junge 21-jährige Frau zu Tode, als der wegen Fahrens ohne Führerschein mehrfach verurteilte und in eine Verkehrskontrolle geratene VU K. als Geisterfahrer über 2,9 Kilometer die vierspurige B 49 in Richtung Weilburg – gegen die Fahrtrichtung – hochraste. Hoch deshalb, weil diese Straße über Kilometer ansteigt und die Steigung mit einer Kuppe endet. An dieser Stelle endet dann auch die Übersichtlichkeit der Strecke. Und an dieser Stelle traf der Geisterfahrer Heiko K. auf die junge Frau, traf sie frontal, sie hatte keine Überlebenschance. VU K. wurde vor dem Landgericht Limburg wegen Mordes angeklagt

und er wurde auch wegen Mordes verurteilt: zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

Bereits in der Urteilsbegründung kritisierte der verurteilende Strafrichter den Rheinland-Pfälzischen Justizvollzug massiv, Vorakten seien nicht herangezogen worden, die Sorgfaltspflicht nicht wahrgenommen und die Gefährlichkeit sei übersehen worden. Dem Vollzugsabteilungsleiter in Diez wurde wiederum die unkritische Übernahme vorgeworfen. Bereits in dem Urteil gegen Heiko K. wurde dem Justizvollzug eine Mitschuld/Mitverantwortung an diesem dramatischen Verkehrsunfall gegeben, es habe eine erhebliche Gefahr für die Öffentlichkeit bestanden. Die Bewilligung des offenen Vollzuges und der unterlassene Widerruf seien ergo objektiv willkürlich, unvertretbar und in der Folge rechtswidrig, die Missbrauchsgefahr sei deutlich gegeben gewesen.

Im Übrigen führte das im Urteil beschriebene Fehlverhalten von Bediensteten bei Polizei und Vollzug dazu, dass die große Strafkammer bei dem LG Limburg keine besondere Schwere der Schuld feststellte.

Im Dezember 2016 wurde die Anklage gegen die drei Rheinland-Pfälzischen Kolleg(in)en bei dem Landgericht Limburg eingebracht.

Nicht zuletzt vor der Kamera der Hessenschau erklärte LOStA M. Sagebiel damals: „Wäre VU K. nicht in den offenen Vollzug verlegt worden, würde die junge Frau heute noch leben.“

Hätten also die Rheinland-Pfälzer Kolleg(in)en zur Vollzugsplanung im Jahr 2013 jegliche Vorakten beigezogen – u. a. zwei bayerische Strafakten aus den Jahren 1993 und 1999, hätten sie die Begründungen in zwei Verurteilungen berücksichtigt (der VU hatte wiederholt Bewährungsstrafen erhal-

ten) oder wären sie dem Hinweis einer Bewährungshelferin gefolgt, die das fortgesetzte Fahren ohne Führerschein mit suchtmäßigem Verhalten verglich, hätten sie zudem berücksichtigt, dass der VU bei einer seiner Verkehrskontrollen auf eine Polizistin zugefahren sei und bei einer anderen Kontrolle auf eine Autobahn floh und dabei einen LKW massiv geschnitten hatte..., dann hätten sie ihm die Eignung für offenen Vollzug und Freigang doch absprechen MÜSSEN!---?? Das Verhalten sei eingeschliffen, Gespräche zur Aufarbeitung seiner Delinquenz seien Heiko K. durch den Justizvollzug im Übrigen nicht angeboten worden...

Der Zusammentrag dieser Bewertungen bezieht sich allerdings auf ein in 20 Jahren gezeigtes delinquentes Verhalten. Folgt man den Schilderungen in verschiedenen Schriftsätzen (Verurteilung des VU K., Anklageschrift gegen die drei Rheinland-Pfälzer Kolleg(in)en), so bleibt zu ergänzen, dass der VU über zwei Jahrzehnte ohne Führerschein (samt fehlenden Versicherungsschutz und zwei Trunkenheitsfahrten) fuhr; geriet er in Verkehrskontrollen, so versuchte er zu flüchten.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft wurde durch das Landgericht Limburg tatsächlich zugelassen. **Seit dem 5. Dezember 2017 läuft nun die Hauptverhandlung gegen zwei Rheinland-Pfälzer Kollegen und eine Kollegin, d.h. gegen die stellvertretende Anstaltsleiterin der JVA Wittlich, gegen einen damaligen Inspektoranwärter, der nach seiner schriftlichen Laufbahnprüfung in einer Abteilungsleitung eingesetzt worden war, und schließlich gegen den Abteilungsleiter des offenen Vollzugs der JVA Diez.**

Ich konnte bisher leider nur an zwei Terminen dieses Strafprozesses teilnehmen, am 5. Dezember, dem ersten

Top-Finanzierung für Beamte, Angestellte, Arbeiter im Öffentlichen Dienst sowie Akademiker Seit 1997

Unser Versprechen: „Nur das Beste für Sie aus einer Auswahl von ausgesuchten Darlehensprogrammen“

Schnell und sicher für jeden Zweck: Anschaffungen, Ablösungen von anderen Krediten oder Ausgleich Kontoüberziehungen. Immobilien-Finanzierung mit Zinsfestschreibung bis zu 20 Jahren oder für die gesamte Laufzeit.

→ Unverbindliche Finanzierungsberatung für Sie. Rufen Sie uns jetzt gebührenfrei an oder besuchen Sie unsere Webseite.



Top-Finanz.de • Nulltarif-☎ **0800-33 10 332**
Andreas Wendholt • Unabhängige Kapitalvermittlung • Präl.-Höing-Str. 19 • 46325 Borken

BSBD
Gewerkschaft Strafvollzug

Kompetenz & Augenmaß für den Strafvollzug

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

www.bsbd.de

Tag der Hauptverhandlung und am 19.01.2018, dem 5. Verhandlungstag. Ich bedauere das sehr, dass ich diesem – in der Bundesrepublik bisher einmaligen Strafprozess – nicht an jedem Prozesstag verfolgen kann. Ich möchte auch nicht wissen, wieviel Geld zwei der drei angeklagten Kollegen an Ihre (wirklich guten) Rechtsanwälte zu zahlen haben, damit nun in Limburg Recht gesprochen wird. Nein, ich möchte keine ihrer Rechnungen in meinem Briefkasten wissen. Was dieses Verfahren für die wirtschaftliche Situation der betroffenen Bediensteten bedeutet, kann ich nur ahnen, mich würde das – neben dem prozessualen Risiko in Bezug auf meinen Beruf und Status – jedenfalls in Existenzangst bringen. Die Eindrücke und Informationen aber, die ich nun aus den beiden Prozesstagen mitgenommen habe, bewegen mich sehr.

Am 18.01.2018 – wie auch schon in der Woche davor – wurden die Umstände der Verkehrskontrolle am 28.01.2015 beleuchtet. Auch mit dem Verhalten der Polizisten im Rahmen der Verkehrskontrolle, die schließlich zu dem katastrophalen Unfall führte, hatte sich das Strafurteil gegen den VU K. deutlich auseinandergesetzt. Die für die Polizei in § 35 StVO eingeräumten Sonderrechte seien nicht mehr gegeben gewesen, da in Berücksichtigung aller Umstände, die die Dringlichkeit der Dienstaufgabe im Verhältnis zu den möglichen Gefahren der Verkehrsregeln nicht gegeben und die Verletzung der Verkehrsregeln nicht zu einer unangemessenen, unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kollidierender Belange führen dürfen, etwa zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben anderer Verkehrsteilnehmer. Der Anlass der Verfolgung sei im Übrigen kein Kapitaldelikt gewesen, es stand kein Verbrechen im Raum, sondern lediglich ein Vergehen.

VU K. hatte bereits am zweiten Prozesstag ausgesagt, dass aus seiner Sicht ursächlich für seine Geisterfahrt und den daraus resultierenden Unfall die Verfolgungsjagd durch die Polizei gewesen sei, nicht aber die vollzuglichen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten Wittlich und Diez.

Ich habe so oft im vergangenen Jahr über diesen Prozess gestritten – auch mit LOStA Michael Sagebiel selbst. Ich dachte das ganze Jahr, dass VU K. zufällig in EINE Verkehrskontrolle geraten sei und die Nerven verloren habe. Daraus schloss sich nach meinem Eindruck der Vorwurf an, das Versagen des VU K. sei vorhersehbar gewesen. Die Zeugenbefragung verschiedener Poli-

zisten und des damaligen polizeilichen Ermittlungsführers (bzgl. des Mordvorwurfs nach passiertem Unfallszenario) am 18.01.2018 zeichnen jedoch plötzlich ein völlig anderes Bild.

Tatsächlich war Ende Januar 2015 ein roter Passat im automatischen KFZ-Kennzeichenlesesystem (AKLS) am Elzer Berg auf der A3 (für Nicht Hessen: eine sehr bekannte Blitzermile auf der A3 nördlich von Limburg) aufgefallen, der nach erfolgtem Datenabgleich offensichtlich mit einem gestohlenen Kennzeichen fuhr.

Dieses Auto wurde dreimal – und immer im gleichen Zeitfenster – durch die AKLS registriert. Durch die zuständige Autobahnpolizei wurde dann zur Ermittlung des tatsächlichen Fahrers wie

zwei Polizeistreifen folgten „geisterfahrend“ über die 2,9 Kilometer gegen die Fahrtrichtung... Bis zum Unfall und bis zum Tod der 21-Jährigen.

Die Rechtsanwälte der Kolleg(in)en befragten die Polizisten im Zeugenstand sehr ausführlich und sehr durchdringend. Ist ein solches Vorgehen Standard? Dies wurde bejaht. Gab es eine Vorbesprechung dieses Einsatzes? Gab es eine Nachbesprechung dieses Einsatzes? Hatten Sie eine Vermutung, wer in diesem roten Passat mit dem gestohlenen Kennzeichen sitzen könnte? Diese Fragen wurden am 18.01.2018 mit nein beantwortet.

Was mich als Zuhörer(in) im Zuschauerraum aber irritierte, war die Feststellung, dass diese Fragen auch im Nach-



„Wenn es vor dem Landgericht Limburg tatsächlich zu einer Verurteilung der drei Rheinland-Pfälzischen Kolleg(in)en kommen wird, dann wird eine solche Entscheidung markante Folgen für den Justizvollzug bundesweit haben!“

Foto: BSBD Hessen

folgt reagiert: Ein Polizeiwagen wurde am Elzer Berg positioniert; nachdem die erneute Durchfahrt des roten Passats gemeldet wurde, fuhr dieser Streifenwagen los, setzte sich vor den Passat: „Bitte folgen“. Darüber hinaus im Einsatz waren aber auch zwei Zivilstreifen, eine setzte sich hinter und eine Streife setzte sich links neben den Passat. So fuhr man auf die Ausfahrt Limburg Nord zu, dort gibt es einen LKW-Streifen, auf dem man das Fahrzeug anhalten wollte. Der rote Passat bremste tatsächlich mit ab. Kurz vor dem Haltepunkt gab der Fahrer dann aber plötzlich Gas und fuhr über die Ausfahrtschleife – also gegen die Fahrtrichtung – auf die Bundesstraße 49 auf. Er wurde zum Geisterfahrer. Die beiden Zivilstreifen folgten pronto. Außerdem gab es offensichtlich weitere an der Bundesstraße (positionierte?) Polizeiwagen im Umfeld dieser gezielten Verkehrskontrolle. Mindestens

gang zu diesem Geschehen während der Mordermittlungen gegen den VU K. zunächst nicht – überhaupt gar nicht – behandelt worden waren. Der mit der Mordermittlung betraute Bedienstete ging dieser Fragestellung gar nicht nach. War dieser Einsatz in dieser Form tatsächlich verhältnismäßig? Und – jetzt komme ich auf den Vorwurf gegen die drei Rheinland-Pfälzer Kolleg(in)en zurück: **Hätten die drei Vollzugsbediensteten DIESE Geisterfahrt und diese Folgen absehen können, als sie ihre Vollzugsentscheidungen zu treffen hatten ??? Hätte die „sorgfältige“ Beziehung von Strafakten aus ca. 20 Jahren dazu geführt, dass bei ca. drei bis vier beschriebenen Verkehrskontrollen tatsächlich ein solches Gefährdungspotential der Öffentlichkeit auszumachen gewesen wäre, dass eine erneute Unterbringung des VU K. im offenen Vollzug nicht zu vertreten gewesen wäre?** Ich scheue

mich ausdrücklich nicht – noch vor einer Urteilsverkündung – für mich festzustellen: NEIN, das konnten sie nicht absehen. Niemand von uns hätte dies absehen können. Und ich bekenne darüber hinaus: ich scheue mich, den Kollegen und Kolleginnen der Polizei nun Vorwürfe zu machen. Ich frage mich: wie hätte ich als Polizistin im Streifenwagen reagiert, wenn vor mir einer – wie beschrieben – plötzlich Gas gibt und zu fliehen versucht. Aber ja, es stand zunächst ein Vergehen im Raum – nicht eine Kapitalstraftat, als der polizeiliche Einsatz angeordnet worden war. Klar, es liegt auf der Hand: der Vollzug wirft alsbald der Polizei vor: hättet ihr den Fahrer nicht derart verfolgt... Vielleicht hätte er ja angehalten auf dem Seitenstreifen. Wer weiß. Die Polizisten erwidern dann: Hättet Ihr ihn an dem Tag nicht rausgelassen... oder noch weiter gefasst: Hättet Ihr ihn nicht in den offenen Vollzug verlegt... Wäre im Oktober 2013 nicht die Verlegung in den offenen Vollzug befürwortet worden, wäre VU K. in besagter Stunde dann tatsächlich nicht an der Unglücksstelle gewesen?

Ein anwesender Journalist der *Westerwälder Zeitung* wählte für seinen Bericht zum Prozesstag am 18.01.2018: „Mord auf der B 49: Haben Polizisten einseitig ermittelt?“ Ausgeführt wird: „Immer wieder fragten die Verteidiger den Ermittlungsführer, ob auch der Polizeieinsatz rund um den Horrorunfall untersucht worden sei. Ob er gegen die Polizisten, die Heiko K. auch dann noch mit Blaulicht verfolgten, als er auf die Gegenfahrbahn gerast ist, ermittelt habe. Und ob es dienstliche Maßnahmen gegen die zuständigen Beamten gab. Der Polizist antwortete stets gleich: Nein – dafür habe er keine Notwendigkeit gesehen. Den Anwälten platzte der Kragen.“ (*Zitatende; aus Westerwälder Zeitung vom Freitag, 19.01.2018, Seite 11*).

Wird bzw. soll sich die Schuldfrage jetzt zwischen zwei Berufsgruppen verfangen? Mir ist nicht nach einem „ja“, denn jegliche Suche nach weiteren Mitschuldigen ändert nun nichts mehr an dem furchtbaren Drama vom 28.01.2015. Der, der das alles tatsächlich auslöste, wurde dafür zur Verantwortung gerufen und erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe hierfür.

Eine Wertung bleibt jedoch zu treffen: während den Rheinland-Pfälzer Kollegen der Verstoß gegen ihre Sorgfaltspflicht vorgeworfen wird u.a. durch Nichtheranziehen von Vorakten etc. aus dem Jahr 1993 in Bezug auf einen FOFler, ermittelt die Staatsanwaltschaft Limburger offensichtlich ausschließlich

gegen Vollzugsbedienstete, sie beachtet offensichtlich nicht – soweit sich das aus dem Prozessverlauf ersehen lässt – , das Geschehen um die Verkehrskontrolle juristisch aufzuarbeiten. Keine Prüfung, keine Be- bzw. Aufarbeitung, nichts. Trotz deutlicher Ansagen im Mordurteil gegen den seitdem lebenslänglichen VU Heiko K. Ist das tatsächlich sorgfältig, frage ich mich?

Der jetzige Vorsitzende der Limburger Strafkammer lässt hierzu nun alle Fragen und Zeugenvernehmungen durch die Verteidiger zu. Jetzt – 2018 – wird auch dieser Fragestellung nachgegangen, wenn auch nicht durch den die Anklage vertretenden Staatsanwalt; dieser schweigt im Wesentlichen.

Sehr in Gedanken über das in Limburg Gehörte fuhr ich am frühen Nachmittag nach Frankfurt an meinen Arbeitsplatz im hessischen Justizvollzug zurück. Der Prozess ist aktuell bis 26.4.2018 terminiert, im Februar soll sogar an einem Samstag getagt werden.

Neben der beschriebenen Verkehrskontrolle am Abend des 28.01.2015 wurden mir an diesem Vormittag aber auch weitere Einzelheiten aus dem tatsächlichen Vollzugsverlauf des ursprünglich wegen FoF verurteilten VU K. bekannt. So hatte man am Standort Wittlich zwar tatsächlich die Verlegung in den offenen Vollzug samt Zulassung zum Freigang vollzugsplanerisch entschieden. Er befand sich bereits am Standort Wittlich drei Wochen im offenen Vollzug und wurde dort gelockert (Urlaub). Verlegt in den wohnortnahen offenen Vollzug der JVA Diez wurde der VU zunächst in der Diezer Anstaltsgärtnerei – also anstaltsintern – beschäftigt, bevor er nach sechs Monaten schließlich tatsächlich ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt genehmigt bekam. Er erhielt also nicht direkt den Status eines Freigängers. Seitens der JVA Diez wurde nach Genehmigung des freien Beschäftigungsverhältnisses die Mitnahme zur Arbeitsstelle organisiert – durch einen Firmenkollegen des VUs –, diese Mitnahme wurde auch überprüft. Sogar am Tag war der VU abgeholt und zur JVA zurückgebracht worden. Von dort ging er an diesem Abend in DEN Ausgang, der mit dem Horrorunfall endete. Dabei hatte mir LOStA **Michael Sagebiel** in einem unserer Streitgespräche zur Sache einmal erklärt: „Hätten die Rheinland-Pfälzer Kollegen mal den Arbeitsplatz geprüft, hätten sie auf dem Parkplatz dort geschaut...“ Dabei war der Weg zur Arbeit völlig anders organisiert – von Amts wegen. Und hätten sie ihn mal zuhause aufgesucht, da hätten

sie, so **Sagebiel**, erkennen können, dass der VU weiterhin ein Auto fuhr.

VU K. saß übrigens nicht wegen einer sondern wegen drei Verurteilungen in Haft, zunächst erhielt er 6, dann 9 Monate auf Bewährung und schließlich folgte eine 3. Verurteilung: ein Jahr ohne Bewährung. In Gänze also 27 Monate. Keiner dieser verurteilenden Richter bescheinigte dem VU übrigens das Maß an Gefährlichkeit, ihn in Untersuchungshaft zu nehmen. Immerhin – ich zitiere Herrn **Sagebiel**: „FoF ist das Delikt mit der höchsten Rückfallrate.“ (Mich hat diese Feststellung von seiner Seite – wen überrascht das – weder erstaunt noch schockiert). Nach seiner Verurteilung zu einem Jahr ohne Bewährung verließ er das Gericht noch als freier Mann. VU Heiko K. wurde hierdurch zum Selbststeller, nicht einmal nach der Verurteilung ohne Bewährung wurde er in Haft genommen. Er wurde zum Strafantritt geladen.

Auch in der letzten Vorinhaftierung war der VU im offenen Vollzug der JVA Diez untergebracht, erhielt Lockerungen, wurde 2011 entlassen. In der hier in Rede stehenden Haftzeit wurde ein Antrag nach § 57 StGB gestellt, die zuständigen Staatsanwaltschaften sowie die JVA Diez befürworteten die beantragte vorzeitige Entlassung. Der Richter bei der zuständigen StVK lehnte diesen Antrag jedoch ab. Zur Auflage wurde der Erwerb des Führerscheins noch während der Haftzeit gemacht. In diesem zeitlichen Umfeld erwarb VU K. den Unfallwagen, also den roten Passat. Und fuhr diesen auch. In die KFZ-Kennzeichenkontrolle geriet er zeitnah nach dem Kauf. Diesen KFZ-Erwerb hatte der Vollzug nicht mitbekommen. K. 's Ehefrau wird es wohl gewusst haben. Mitgeteilt hat sie es der Vollzugsbehörde aber nicht.

Warum schildere ich das alles nun so ausführlich? Weil ich mich frage, ob die Rheinland-Pfälzer Kollegen tatsächlich eine Chance gehabt hatten? Weil ich mich frage, wie ich selbst die eine oder andere Vollzugsentscheidung getroffen hätte? Als hessische Kollegin wohlgermerkt.

Hessen hat Vollzugsplandokumentationen, Vollzugspläne, Checklisten – als hessische Landesvorsitzende habe mich hier wiederholt sehr kritisch zu all der Dokumentationswut bei uns im hessischen Justizvollzug eingelassen. Die Kolleginnen und Kollegen haben alles und jedes schriftlich zu dokumentieren, zu protokollieren.... Da bleibt keine Zeit für die tatsächliche Auseinandersetzung oder gar für ein „empathisches“ Gespräch. Dies bestätigen mir die Kolle-

ginnen und Kollegen, insbesondere der Fachdienste leider immer wieder.

Hätte ich bei einem „FOF 1er“ jegliche Vorakten aus 20 Jahren Straffälligkeit beigezogen? Was hätte ich einem solchen Menschen an Entwicklung – auch persönlicher – über 20 Jahre zugestanden. Da war ein VU, den diejenigen, die ihn im Vollzug erlebt haben, als ruhig und regelkonform beschreiben, ein „Hausarbeitertyp“, den – glaubt man den Schilderungen – sich die Kollegen und Kolleginnen schon aus der Zugangsabteilung für die Hausarbeitertätigkeit in ihrer Station abgreifen würden. Ein im Justizvollzug ziemlich Unauffälliger. Aber auch ein Vollzugserfahrener, das will ich hierbei nicht ausblenden. Habe ich richtig gerechnet, dann hat VU K. in einem Zeitraum von ca. 20 Jahren rund sechs Jahre seines Lebens im Vollzug verbracht; überwiegend einschlägig verurteilt. Hätte ich hier tatsächlich Maßstäbe angelegt, wie schon im Mordurteil gegen VU K. vom Justizvollzug gefordert wurden?

Wäre der VU tatsächlich nicht am 28.01.2015 an dem verhängnisvollen Ort gewesen, wäre nicht 2013 die Entscheidung über die Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug getroffen worden? Wie hätte sich der VU im geschlossenen Vollzug verhalten? Ein halbes Jahr später wäre der Vollzugsplan fortzuschreiben gewesen. Hätte der offene Vollzug weiter vorenthalten werden können im Angesicht der gesammelten Rechtsprechung jeglicher Gerichtsinstanzen?

Und hätte ich selbst als Vollzugsabteilungsleiterin eines offenen Vollzugs, z.B. in Diez, tatsächlich die Entscheidung einer anderen Vollzugsplanungskonferenz derart überprüft und hinterfragt bzw. die getroffenen Entscheidungen gar aufgehoben? Waren also die tatsächlich handelnden Vollzugskolleginnen und -kollegen mit

verantwortlich für den Tod von Rebecca R. am Abend des 28.01.2015?

Wenn es vor dem Landgericht Limburg tatsächlich zu einer Verurteilung der drei Rheinland-Pfälzischen Kolleg(in)en kommen wird, dann wird eine solche Entscheidung markante Folgen für den Justizvollzug bundesweit haben! Wenn Bedienstete in einer solchen Fallkonstellation mit in die Verantwortung genommen werden, dann werden sie zukünftig die Befürwortung vollzugsöffnender Maßnahmen sehr markant zurückschrauben müssen. Niemand von uns kann garantieren, dass auch der wohlgefälligste Gefangene nach 20, 50, oder gar 200. Lockerungen nicht doch die Selbstkontrolle verliert, eine Straftat vorsätzlich oder grob fahrlässig begeht. Jeder von uns wird dann mit in einem Boot sitzen, dessen Steuer aber ein anderer hält.

Und wieviel Zeit wird uns der Dienstherr dann zukünftig für jeden Einzelfall zur Verfügung stellen müssen, wenn wir nur bei absoluter Sorgfalt (samt Beiziehung jeglicher Vorakten zu einer Person) frei und von weiterer Verantwortung entbunden werden? Die StA Limburg bezog sich bei der Klageerhebung im Übrigen auf ein Urteil aus dem Jahr 2003, in dem die eine Lockerungsentscheidung des Maßregelvollzugs zu würdigen war. Ein dort Untergebrachter, ein mehrfach verurteilter Sexualstraftäter, hatte einen unbegleiteten Erstauszgang bewilligt bekommen, ein 7-jähriges Mädchen wurde ermordet.

Wenn es tatsächlich zur Verurteilung kommt, dann wird auch ein Bediensteter verurteilt werden, der zum Zeitpunkt der Vollzugsentscheidung im Oktober 2013 noch Inspektoranwärter war. Er verlässt den Justizvollzug zum 01.02.2018, wird zur Bundespolizei versetzt. An der Fachhochschule in Bad Münstereifel – dort werden die Bediensteten des gehobenen Justizvoll-

zugs länderübergreifend ausgebildet – verfolgt man den Strafprozess am LG Limburg mit großer Aufmerksamkeit. Im Übrigen haben mindestens zwei weitere junge Nachwuchsbeamte dieser Laufbahn den Rheinland-Pfälzischen Justizvollzug bereits verlassen; diesem Berufsrisiko können und wollen sie sich zukünftig nicht aussetzen.

Unabhängig davon, ob es in Limburg tatsächlich zu einer Verurteilung kommen wird, hat der Rheinland-Pfälzische Justizminister **Herbert Mertin** bereits Konsequenzen gezogen und hat Änderungen zur Fortschreibung des dortigen Vollzugsgesetzes initiiert, damit soll die Handlungssicherheit der Vollzugsbediensteten bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug und die Gewährung von Lockerungen durch eine gesetzliche Klarstellung der Abwägungskriterien verbessert werden.

Hierzu erläuterte Justizminister **Mertin**: „Die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug muss sich vor allem auf die aktuellen Eindrücke der Justizvollzugsbediensteten von den Straf- und Jugendstrafgefangenen stützen. Vorstrafen und andere Erkenntnisse aus der Vergangenheit sind zwar zu berücksichtigen, ausschlaggebend muss jedoch die gegenwärtige Beurteilung des Behandlungserfolgs sein.“

*PS: Ich danke Rechtsanwältin **Franziska Lieb** für die Überlassung der persönlichen Stellungnahme der stellvertretenden Anstaltsleiterin der JVA Wittlich am 1. Verhandlungstag und ich danke der Kollegin **Maria Gahr** aus der JVA Frankenthal für ihre große Unterstützung, den Austausch und schließlich für die Zusendung verschiedener Urteile zu ähnlich gelagerten Fällen. Sie fährt übrigens zu jedem Prozesstag – in ganzer Solidarität mit den drei Kolleg(in)en und in großer Betroffenheit um die erhobenen Vorwürfe.*

Personalrätekonferenz des dbb Hessen:

Ausgestaltung des Personalvertretungsrechts beraten

Am 27. Oktober 2017 fand die Personalrätekonferenz des dbb Hessen in Frankfurt statt.

Die stellvertretenden **dbb**-Landesvorsitzenden **Reinhold Petri** und **Richard Thonius** hatten die Veranstaltung vorbereitet und waren für die Durchführung und Moderation verantwortlich. **Ingelore Steuernagel** von der **DVG** Hessen unterstützte die beiden bei der Durchführung.

Die Gewerkschaften unter dem Dach des **dbb** Hessen, vor allem diejenigen, die dem Geltungsbereich des hessischen Personalvertretungsrechts unterliegen, waren aufgerufen, ihre Erfahrungen bei der Personalratsarbeit vor Ort einzu-

bringen und gegebenenfalls bestehenden Änderungsbedarf vorzutragen.

Der **BSBD** Hessen wurde durch **Wilma Volkenand**, stellvertretende **BSBD**-Landesvorsitzende und Personalratsvorsitzende der JVA Kassel I vertreten.

Seitens der Landesleitung des **dbb** Hessen wurden u. a. die Ausweitung der Beteiligungsrechte, Klarstellung der Rechte von Gewerkschaftsbeauftragten, die bessere Gliederung des Gesetzes und die Regelung der Beteiligung bei den Digitalisierungsprozessen als notwendig erachtet.

Der **dbb** Hessen wird einen umfassenden Vorschlag zur Neugestaltung des Personalvertretungsrechts vorlegen.

Auf ein Wort

2017 – 2018:

Der BSBD Hessen war, ist und bleibt aktiv

Das Jubiläumsjahr, unser 60. Gewerkschaftsjahr ist rum, unser **BSBD-Bert** erfreut sich großer Beliebtheit; wir haben sogar eine Runde für unsere Fachabteilung im HMdJ spendiert. Es gab einige, die Vorgaben, Modell gestanden zu haben ;-). Mitbewerber in Sachen Personalratsarbeit nutzen ihn gar als Wurfgeschoss. Wir haben es dagegen eher mit der Wortgewalt und mit der Tatkraft. Unser **BSBD-Bert!** Viel Spaß damit!

2017 – darüber haben wir ganz viel geschrieben, rum ist rum. 2018 also – quo vadis, hessischer Justizvollzug? Während die Landespolitik sich jetzt alsbald auf den Landtagswahlkampf einstimmt, peilen auch wir die nächsten Themen an. Wie werden denn nun die 30 neuen Stellen aus 2017, neu geschaffen zur Refinanzierung der Arbeitszeitabsenkung, tatsächlich verteilt? Ist diese Absenkung der Wochenarbeitszeit mittlerweile in allen Anstaltsdienstplänen stellentechnisch refinanziert?

Wie geht es weiter im zentralen Bewerbungsmanagement? Die Beschäftigungsquote konnte 2017 um rund drei Prozent angehoben werden, das ist enorm! Der Vollzug arbeitet ein, arbeitet ein, arbeitet ein... und bildet aktuell mit deutlich höherer Schlagzahl aus. Das **H.B.Wagnitz-Seminar** braucht dringend mehr hauptamtliche Lehrkräfte, der zusätzlich notwendige Unterricht kann nicht überwiegend durch nebenamtliche Lehrkräfte erbracht werden. Die sind jetzt bereits am Limit, müssen im Übrigen auch noch ihr Hauptamt in der eigenen Anstalt ausfüllen. Wie oft werden die Nebenamtler in der eigenen Anstalt schräg angeschaut: „Du bist ja nie da!“ oder: „Was? Schon wieder Unterricht?“

Klar, auch die Anstalten sind weiter deutlich gefordert. Zunehmende Gewalt, dissoziales Verhalten, unvollständige Dienstplanbesetzungen....

Die 14 neuen Stellen, die im Doppelhaushalt 2018/2019 für den Justizvollzug zusätzlich eingestellt wurden, werden nicht genügen, zumal die Erfindung zusätzlicher Aufgaben stets schneller gelingt als die Berechnung des dazugehörigen Personalbedarfs. **Und alle wissen, dass die Personalberechnung falsch ist: tatsächlich fehlen**



schon zur ausgeglichenen Gewährleistung des Dienstes mindestens 106 Stellen. Wir wiederholen uns da. Möge es manchen Lesern zu den Ohren rauskommen – besonders auf der politischen Entscheider/innen-Ebene.

Wir freuen uns aber, dass auf Intervention des Hauptpersonalrats tatsächlich der Betreuungsschlüssel des Sozialdienstes nach mehr als 20 Jahren endlich abgesenkt wurde; statt 1 : 75 im erwachsenen Männervollzug sind zukünftig 1:60 angesagt, in der U-Haft wird die Betreuungsquote von 1 : 100 auf 1 : 80 abgesenkt.

Wir sind gespannt, ob die elektronische Vollzugsplanung tatsächlich ohne größeren Aufwand passiert. Trotz der Bearbeitungssoftware **SoPart** besteht hier jedenfalls weiterhin Optimierungsbedarf bei den Abläufen und insbesondere bei der Datenpflege.

Die Reorganisation der VCCen ist nunmehr fast abgeschlossen, es fehlt noch die Einführung des kreditorischen Workflows für die drei südhessischen Anstalten und das **H.B.Wagnitz-Seminar**. 2018 werden dann dort Geschäftsverteilungspläne und vor allem das Organisationsstatut zur Aufgabenabgrenzung zwischen JVAen und VCCen angepasst werden. Es bleibt aber noch die Unterbringungsfrage für das VCC Nord, denn die Generalsanierung der JVA Kassel I scheint, glaubt man den Zahlen des Doppelhaushalts, Fahrt aufzunehmen. Wie lange wurde geplant, verworfen, Geld angemeldet, wieder geplant?? Der Sanierungsstau ist jedenfalls deutlich – wie in etlichen anderen hessischen Vollzugsanstalten auch. Nochmal: wir brauchen dringend eine vollständige (!!!) Bestandsaufnahme zur baulichen Situation unserer Anstalten. Vom Augen zumachen wird es jedenfalls auch nicht anders. Oder Nachhaltiger. Oder besser.

2018 also! Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir bleiben dran! Wir starten sehr motiviert und tatkräftig mit unserem neu gewählten Vorstandsteam ins neue Jahr – ins hessische Wahljahr.

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen wir Euch/Ihnen im nächsten **Vollzugsdienst** dann mal richtig vor! Versprochen.

Offener Vollzug in Darmstadt aufgegeben

Abschiebehafeinrichtung wird umgebaut

Gesetzentwurf durch den Landtag „gepeitscht“

Am 28. September 2017 verkündete der Hessische Innenminister Peter Beuth das Ergebnis der Standortwahl für eine Abschiebehafeinrichtung in Hessen. Limburg war raus. Darm hatte der BSBD Hessen gerungen – mit Erfolg.

Nun ist es also der offene Vollzug in Darmstadt, der dann ganz schnell bis Anfang November 2017 komplett geräumt wurde; die Gefangenen wurden auf andere Anstalten verteilt, das VCC

zog umgehend aus, die Räume sind geleert. Mittlerweile hat der Umbau zur Abschiebehafeinrichtung begonnen, aktuell wird die Umwehrung ersetzt, es soll nach Berichten der Kolleginnen und Kollegen vor Ort wieder ein Zaun werden – aber wohl höher und sicherer, aber ohne Sichtschutz. Hier soll zu Beginn des 2. Quartals also der „Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen“ erfolgen. Also Abschiebehaft. Mit dem offenen Vollzug der JVA Darmstadt hatte man eine Lie-

genschaft gewählt, für die bereits Baurecht für eine „Vollzugsanstalt“ besteht, das beschleunigt die Inbetriebnahme enorm. Es lässt sich natürlich über die Aufgabe von Haftplätzen des offenen Vollzugs streiten, fest steht jedoch, dass mehr als die Hälfte der dort vorhandenen Haftplätze (aller offenen Einrichtungen) frei sind, sodass die Aufgabe von (ursprünglich) 112 Plätzen vollzugspraktisch kaum ins Gewicht fällt. Und wer kann noch verantworten, eine Entscheidung zugunsten einer

Verlegung in eine „offene“ Einrichtung zu befürworten? Auch die hessischen Kolleginnen und Kollegen schauen gespannt auf den Strafprozess, der am 7. Dezember 2017 am Landgericht Limburg eröffnet wurde – gegen drei rheinland-pfälzer Kolleginnen und Kollegen, denen fahrlässige Tötung und Beihilfe zum Fahren ohne Führerschein vorgeworfen wird (hierzu hatten wir in der Ausgabe 1/2017 bereits ausdrücklich Stellung genommen).

Im November 2017 wurde seitens des hessischen Ministeriums der Justiz ein Interessenbekundungsverfahren eingeleitet: wer aus dem AVD interessiert sich für die Mitarbeit in der Abschiebehafteinrichtung in Darmstadt? Auch wenn die Einrichtung zum Innenressort gehört, gibt es dort kein passendes



Das Gebäude des ehemaligen offenen Vollzuges der JVA Darmstadt wird zur Abschiebehafteinrichtung umgebaut.

Fotos (3): BSBD Hessen

Fachpersonal, um die Unterbringung und Betreuung zu übertragen. Es haben sich mittlerweile knapp 25 Bedienstete gemeldet – aus unterschiedlichen Anstalten, insbesondere aus dem Rhein-Main-Gebiet. Wann diese Bediensteten tatsächlich ins Innenressort abgeordnet werden, stand bei Redaktionsschluss für die Ausgabe 1/2018 noch nicht fest. Fest steht allerdings, dass die abgeordneten Kolleginnen und Kollegen dringend durch Neueinstellungen ersetzt werden müssen; das ist wirklich dringend, die entsprechenden Stellen sind im Haushaltsplan 2018 jedenfalls vorgesehen. Man denke an die notwendige Einarbeitung und an die 2-jährige Ausbildungszeit. Schon wieder wird der hessische Justizvollzug hier sehr gefordert werden. Und das bei gleichbleibend hohem Krankenstand. Das könnte eng werden.

Das Gesetz über den Vollzug ausländischer Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) wurde jedenfalls noch rechtzeitig verkündet – im letzten Gesetz- und Verordnungsblatt 2017 und vorher durchgepeitscht durch den

hessischen Landtag. Am 9. November 2017 hatte die mündliche Anhörung stattgefunden. **Lars Maruhn**, der Vorsitzende der deutschen Polizeigewerkschaft, hatte auch die Anliegen des **BSBD** vertreten (**Birgit Kannegießer** war krankheitsbedingt verhindert). Wir hatten zuvor eine wirklich ausführliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben, hatten auf markante Fehler hingewiesen; hier ein paar Auszüge aus unserer Stellungnahme:

Zu § 3:

Der **BSBD** empfiehlt dringend, von der Anwendbarkeit des hessischen Strafvollzugsgesetzes in diesem Umfang abzusehen. Zum einen werden in den aufgezählten Paragrafen des hessischen Strafvollzugsgesetzes vollzughliche Be-

stimmungen geregelt, die für die Ausgestaltung eines Freiheitsentzuges – nichts anderes bedeutet die Anordnung von Abschiebehafteinrichtungen – wesentlich sind, zum anderen werden aber durch die Erklärung zur Anwendbarkeit zwei Vollzugsformen bezüglich ihrer rechtlichen Grundlagen miteinander verkoppelt, die gegebenenfalls gar nicht einheitlich geregelt werden können. Es erscheint uns wenig sinnvoll, den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum eines Ressorts dahingehend zu beschränken, dass bei beabsichtigten Gesetzesänderungen ein weiteres Ressort hinsichtlich beabsichtigter Änderungen im Hinblick auf die Ausgestaltung des anderen Freiheitsentzuges einzubeziehen ist. Deshalb empfiehlt der **BSBD** Hessen dringend, die aufgezählten Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf gesondert zu regeln, wie es im übrigen in anderen Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg) geregelt wurde.

Es ist in der Praxis aber deutlich aufwendiger, eine Vollzugsform auf der Grundlage von zwei gesetzlichen

Grundlagen auszugestalten; da wird in der Praxis dann immer wieder die Frage hochkommen, wo denn nun gerade die passende Rechtsgrundlage zu finden ist. Deutlich handhabbarer ist es mit einem Text.

In der Aufzählung fehlen zudem § 31HStVollzG – Sport, §§ 58 ff – Datenschutzbestimmungen und ganz besonders § 53 – die Legitimation der Anwendung unmittelbaren Zwangs (ohne den Schusswaffengebrauch).

Dass hier keinerlei Festlegungen hinsichtlich Datenerhebung, Datenspeicherung und Verarbeitung getroffen wurden, verwundert sehr.

Nicht zuletzt aufgrund des strikten Trennungsverbots sollte in der Gesamtschau von der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes in diesem Umfang abgesehen werden.

Zu § 4:

Nach § 4 Abs.2 des Entwurfs kann Untergebrachten zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten Ausgang unter Aufsicht gewährt werden. **Von dieser Regelung raten wir dringend ab!**

Ein Ausgang in Begleitung bedeutet, dass der in Gewahrsam Genommene ungesichert (d.h. ohne Fesselung) sich außerhalb der Abschiebehafteinrichtung bewegen darf. Hierdurch entsteht aber unmittelbare Fluchtgefahr, diese Regelung steht im krassen Widerspruch zu den Gründen, Untergebrachte überhaupt in Gewahrsam zu nehmen. Bei Personen, welche auf keinen Fall freiwillig ausreisen wollen und deshalb in Abschiebehafteinrichtung genommen werden, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie Ausgänge zu Behörden oder Ärzten zur Flucht nutzen werden. In der EFA Offenbach gab es zahlreiche Ausführungen zu Ärzten, Konsulaten und Behörden, die regelmäßig auch gefesselt erfolgten, da Fluchtgefahr vermutet wurde.

Im gesamten Entwurf gibt es jedoch bisher keine Hinweise auf das Mittel der Ausführung und die damit verbundene Sicherungsmaßnahme der Fesselung. Der Verweis in § 3 des Entwurfs auf § 50 HStVollzG deckt dies u.E. nicht ab, da § 50 Abs. 4 HStVollzG die Zulässigkeit der Fesselung auf Ausführung, Vorführung oder Transport der Gefangenen beschränkt und eine fehlende Eignung nach § 13 Abs. Satz 1 HStVollzG voraussetzt. Der Gesetzentwurf kennt jedoch keine Ausführung, sondern nur den Ausgang zu Behörden etc. Bei Ausgängen ist jedoch eine Fesselung nicht zulässig, es wäre sonst eine Ausführung. Bei einem Ausgang in Begleitung ist je-

doch eine Nacheile und damit verbundene Festnahme nach § 49 HStVollzG (entsprechend Verweis in § 3 des Entwurfs) nicht möglich, da nur Gefangene, welche sich ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, im Rahmen der Nacheile festgenommen werden dürfen. Bei einem Ausgang hält sich der Gefangene mit Erlaubnis der Anstalt außerhalb der Anstalt auf.

Im Übrigen handelte es sich bei zahlreichen Abschiebehäftgefangenen der EfA Offenbach um ehemalige Strafgefangene, bei denen die Dauer der Straftat nicht ausreichte, um die Abschiebung sicherzustellen. Diese Gefangenen unterschieden sich in ihrem Verhalten kaum von üblichen Strafgefangenen. Der BSBD Hessen hält es daher für dringend erforderlich, dass entweder § 3 des Entwurfs um einen Verweis auf § 15 Abs. 3 HStVollzG erweitert wird bzw. im vorliegenden Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung getroffen wird oder § 4 des Entwurfs um die Möglichkeit der Ausführung erweitert wird. Alles andere ist schlicht lebensfremd.

Es wird im Übrigen dringend empfohlen, vom Ausgang in Begleitung überhaupt abzusehen, und sich hier der Regelung im Gesetz aus Baden-Württemberg anzuschließen, d.h. konkret, lediglich Ausführungen zuzulassen.

Zu § 12:

Das Recht, Besuch zu empfangen, sollte hinsichtlich des zeitlichen Umfangs näher konkretisiert werden. Auch sollten Regelungen getroffen werden hinsichtlich eines notwendigen Abbruchs des Besuchs oder Ausschlusses von Besuchern....

Zu § 15:

Auch hier sollten die gesetzlichen Vorschriften benannt werden. Die Unterbringung im Krankenhaus wird kritisch gesehen, zumal sie sehr personalintensiv sein wird (Überwachung mit zwei



Blick auf den Eingangsbereich des ehemaligen Gebäudes des offenen Vollzuges der JVA Darmstadt.

Bediensteten rund um die Uhr zur Verhinderung von Flucht). Hier sollte die Formulierung in Anlehnung an § 24 Abs.4 HStVollzG gewählt werden: „Erforderlichenfalls können Unterbrachte auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gebracht werden.“

Zu § 17:

Die Regelung ist völlig unzureichend. Hier sollte klar dargelegt werden, welche Beschäftigtengruppe die Aufgabe grundsätzlich zu übernehmen hat. Mit Blick auf den Entzug von Freiheit und die notwendige Anwendung unmittelbaren Zwangs, d.h. die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, sollten nach Auffassung des BSBD Hessen in einer Einrichtung für den Vollzug von ausländerrechtlichen Freiheitsentziehungsmaßnahmen grundsätzlich Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden. Hierzu sind dann Beamten – und laubahnrechtliche Festlegungen erforderlich....

Und schließlich forderten und fordern wir weiterhin dienstrechtliche Regelungen:

„Wir empfehlen dringend, diese Regelung analog zu den Regelungen für den allgemeinen Vollzugsdienst im hessischen Justizvollzug zu treffen bzw. sich darauf zu beziehen. Dies gilt ganz besonders für die dort geltende Altersgrenze, wonach Bedienstete dieser Laufbahn, die 20 Jahre Wechselschicht- und Schichtdienst geleistet haben, mit 60 in den Ruhestand eintreten; dies gilt aber auch Hinblick auf die insgesamt abgesenkte Altersgrenze, die im Übrigen auch für Polizei und Feuerwehr gelten.

Nach unserer Erfahrung mit der Aufgabe Abschiebehäft, die bis 2012 im hessischen Justizvollzug vollzogen wurde, steht zu erwarten, dass die dort be-

schäftigten Bediensteten im Vollzugsalltag der Einrichtung in besonderer Weise gefordert sein werden. Etliche der Unterbrachten haben – wie oben bereits angeführt – Hafterschaft oder sie sind, weil sie nichts mehr zu verlieren haben und mit ihrer konkret anstehenden Abschiebung konfrontiert sind, sehr verhaltensauffällig. Immer wieder kommt es im Tagesablauf zu Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Fordernd ist darüber hinaus die tatsächliche Umsetzung der Abschiebung, die sehr häufig nachts durchgeführt wird, sodass die Absenkung des Personalbestands während der Nacht grundsätzlich nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die Unterbrachten sich im Gelände relativ selbstbestimmt bewegen können, auch hier sind die Bediensteten in besonderer Weise gefordert.

In der Gesamtbewertung können die Bediensteten dort nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen im Justizvollzug. Da in § 3 des Entwurfs auf § 76 Abs. 2 HStVollzG Bezug genommen wird, vermuten wir, dass tatsächlich beabsichtigt ist, Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des Sozialdienstes, des psychologischen, des pädagogischen und des medizinischen Dienstes analog zum Justizvollzug einzusetzen. Dies hätte für die betroffenen Bediensteten aber auch den Vorteil, dass sie gegebenenfalls (zurück) in den Justizvollzug wechseln bzw. Vollzugsbedienstete sich dorthin bewerben können.

Die Festlegungen zum Dienstrecht sind übrigens dringend, denn Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine dienstliche Verwendung dort interessieren, brauchen Klarheit. Auch hinsichtlich der Vollzugszulage!!!!

Keiner der Änderungsvorschläge wurde in irgendeiner Weise durch CDU und Bündnis 90/Die Grünen aufgenommen! Das ist frustrierend. Zum einen stellt sich die Frage, was dann die mündliche Anhörung überhaupt soll? Wenn die Rückmeldung gar nicht interessiert und nicht ein Satz ergänzt, korrigiert oder gar geändert wird? Das nun verabschiedete Gesetz halten wir als BSBD Hessen für schlicht „grottenschlecht“, und das sagen wir hier jetzt auch mal ganz deutlich. Aber: wer nicht zuhören kann und zuhören will, der muss dann wohl fühlen. Es ist nur bedauerlich, dass das die vor Ort dienstleistenden Kolleginnen und Kollegen treffen wird, die müssen das ausbaden! Und das ärgert uns! Zu Recht!



Hier entsteht die neue Abschiebehäfteinrichtung für Hessen.

Neufassung des hess. Datenschutzgesetzes samt Änderungen in Vollzugsgesetzen auf den Weg gebracht

Stellenwert des Datenschutzes wächst

dbb Hessen und BSBD Hessen werden am 15. März 2018 Stellung beziehen

Am 27. April 2016 wurde die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen. Ab dem 25. Mai 2018 werden die darin enthaltenen Bestimmungen auch auf die Verwaltung in Deutschland und Hessen unmittelbar Wirkung entfalten, sofern nicht bis dahin eine entsprechende Nachzeichnung im BDSG bzw. HDSG erfolgt ist.

Deshalb haben CDU und Bündnis 90/Die Grünen nun einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Neufassung des hessischen Datenschutzgesetzes eingebracht. Dazu gehören auch umfassende Änderungen bzw. Fortschreibungen der Datenschutzbestimmungen in den hessischen Vollzugsgesetzen. So werden u. a. weitere Dokumentationspflichten auf die Behörden zukommen und der

Stellenwert des Datenschutzes – auch des Beschäftigtendatenschutzes – wird steigen, was sich u. a. durch konkretere Schadenersatzregelungen (bis zu einer Höchstsumme von 10 Mio. Euro) dokumentiert. Auf die hessischen Behörden – wie auch auf die Vollzugsanstalten – wird also ein Mehr an Aufgaben zukommen. Auch Behördenleitungen und Personalräte werden sich künftig über das Erfordernis, viele Sachverhalte mit Dienstvereinbarungen zu regeln, stärker in der Verantwortung sehen müssen. Die fortschreitende Digitalisierung mit den daraus erwachsenden Möglichkeiten zusätzlicher Leistungs- und Verhaltenskontrolle wird ein höheres Maß an Beschäftigtendatenschutz fordern. Es wird also Beratungs- und Schulungsbedarf entstehen. Berücksichtigt man, dass die zur Verfügung gestellten Res-

ourcen für den Datenschutz bislang schon unzureichend waren, fordert der dbb Hessen deshalb nicht nur entsprechende Schulungsmaßnahmen, sondern auch, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten erheblich mehr Zeit als bisher zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zur Verfügung haben. Das bedeutet, dass sie in kleineren Behörden mindestens zur Hälfte, und in Behörden ab einer mittleren Größe ganz für diese Aufgabe freigestellt werden müssen. Sonst können die zusätzlichen Aufgaben, die auch auf den hessischen Justizvollzug zukommen, nicht mehr bewältigt werden.

Im hessischen Landtag gibt es am 15. März 2018 eine mündliche Anhörung, zu der auch der BSBD Hessen eingeladen ist. Wir werden auf jeden Fall Stellung beziehen!

BSBD-Ortsverband Butzbach

Florian Prihoda zum neuen Vorsitzenden gewählt

Neuwahlen und Ehrungen auf der Tagesordnung

Am 10. November 2017 trafen sich die Mitglieder des BSBD Ortsverbandes Butzbach zur Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus in Butzbach.

Die anwesenden Mitglieder, sowie im Besonderen Kollege Stefan Kopf als Ehrengast, wurden durch die 1. Vorsitzende, Frau Melanie Peil mit herzlichen Worten begrüßt. Kollegin Melanie Peil berichtete ausgiebig über die Aktivitäten des BSBD-OV Butzbach im Jahr 2017, sowie über Neuigkeiten und Änderungen im Ortsverband. Weiterhin ergänzte sie den Beitrag mit Informationen vom Landesgewerkschaftstag, der ebenfalls am 10. November 2017 im Bürgerhaus Butzbach stattgefunden hat. Sie erwähnte dabei die überzeugende Rede der BSBD-Landesvorsitzenden, Kollegin Birgit Kannegießer, sowie die Neuwahlen des BSBD-Landesvorstandes.

Im Anschluss wurde der Kassenbericht für das Jahr 2017 durch das langjährige Mitglied Hans Peter Muth vorgestellt. Der Kassenprüfer Kristof Petring bescheinigte die einwandfreie Kassenführung, wodurch der Vorstand auch einstimmig entlastet wurde. Für die Kassenprüfung 2018 wurden Kristof Petring erneut und Silvia Sommer neu gewählt. Im Anschluss an die Neuwahl der Kassenprüfer standen

die Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im BSBD auf dem Programm. Sechs Kollegen wurden daher persönlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen. Der Einladung konnte leider nur Kollege Stefan Kopf folgen, der, wie die abwesenden Kollegen Hermann Beinroth, Jürgen Lemmer, Birgit Lindenborn, Daniela Schönhardt und Heike Wagner, für 25-jährige Mitgliedschaft im BSBD geehrt wurde. An dieser Stelle noch einmal unseren herzlichen Glückwunsch zu dieser besonderen Ehrung.

Der Höhepunkt des Abends wurde durch die anstehenden Neuwahlen des Ortsvorstandes bestimmt. Die Organisation und Durchführung der Neuwahl, unter der Leitung des Kollegen Stefan Kopf und der Kollegin Silvia Sommer lief völlig reibungslos ab und der gesamte sich zur Wahl stellende Vorstand wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender: Florian Prihoda
2. Vorsitzende: Melanie Peil
3. Vorsitzende: Björn Schmidt
- Kassenwart: Hans Peter Muth
- Schriftführer: Andreas Kapaun



Im Anschluss an die Wahl richtete der neue Vorsitzende des BSBD-OV Butzbach Florian Prihoda einige Dankesworte für das langjährig gezeigte Engagement als Vorsitzende, an Frau Melanie Peil und bedankte sich im Namen des neuen Vorstandes ebenso für das entgegengebrachte Vertrauen bei den anwesenden Mitgliedern.

Unter dem Punkt Verschiedenes gab es noch einige angeregte Diskussionen mit zahlreichen Fragen an den alten und neuen Vorstand, die natürlich auch bereitwillig und gerne beantwortet wurden.

Mit einem gemütlichen Beisammensein klang dann die Jahreshauptversammlung 2017 des BSBD-Ortsverbandes Butzbach aus.

BSBD-Ortsverband Limburg

Umwandlung in eine Abschiebehafteinrichtung verhindert

Zwei neue Mitglieder aufgenommen

Am 23. November 2017 fand im Landgasthof „Rudolph“ in Merenberg, Ortsteil Allendorf, die Jahreshauptversammlung des OV Limburg statt.

Der Vorsitzende des Ortsverbands Limburg, Koll. **Stefan Weber**, eröffnete die Sitzung und begrüßte die stellvertretende **BSBD-Bundesvorsitzende** und Anstaltsleiterin der JVA Limburg, Kollegin **Anja Müller**, den ehemaligen Anstaltsleiter und Pensionär Koll. **Manfred Radde**, den Pensionär Koll. **Alois Heun**, sowie die Mitglieder des OV Limburg. Er überbrachte die Grüße der wiedergewählten Landesvorsitzenden des **BSBD Hessen**, Koll'in **Birgit Kannegießer**, und des Ehrenlandesvorsitzenden Koll. **Heinz-Dieter Hessler**, die beide nicht an der Versammlung teilnehmen konnten.

Das nachfolgend verlesene Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung wurde von der Versammlung unbeanstandet einstimmig angenommen.

Es folgte der Bericht des OV-Vorsitzenden über die Aktivitäten des Vorstandes, so z. B. die Teilnahme an den Verbandsversammlungen im Juni und November des Jahres 2017, von der Vorstandssitzung im Frühjahr, sowie ausführlich von den Aktivitäten des Vorsitzenden des Ortsverbands und einzelner Mitglieder zur Verhinderung der geplanten Umwandlung der JVA Limburg in ein Abschiebegehwahrsam. Hier wurde auch die besondere und engagierte Unterstützung der Landesvorsitzenden



Vorstandsmitglieder des OV-Limburg bei der Jahreshauptversammlung.

Foto: BSBD Hessen

Kollegin **Kannegießer** zum Erhalt der JVA Limburg hervorgehoben.

Erfreulicherweise konnten zwei neue Mitglieder im Ortsverband Limburg aufgenommen werden. Ein weiteres Mitglied wurde für den OV Frankfurt III geworben. Ein Mitglied wechselte nach Versetzung an den OV HBWS, ein weiteres verließ den Verband wegen freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst.

Koll. **Richard Wilhelm Schmidt** stellte ausführlich den Kassenbericht vor und erteilte den Kassenprüfern das Wort. Koll. **Matthias Achter** und Koll. **Marius Landvogt** bescheinigten eine ordentliche Kassenführung und baten die Versammlung um Entlastung des Vorstandes, welche von den Versammlungsteilnehmern auch einstimmig erfolgte. Bei der danach folgenden Ergän-

zungswahl eines Kassenprüfers wurde Kollegin **Anja Müller** einstimmig als Ersatz für Koll. **Matthias Achter** gewählt.

Koll. **Matthias Achter** wird auf eigenen Wunsch ab 1. Februar 2018 an die JVA Diez versetzt und wechselt somit den Landes- als auch Ortsverband.

Im Anschluss wurde vom Landesgewerkschaftstag in Butzbach berichtet, der ganz unter dem Jubiläum 60 Jahre **BSBD Hessen**, stand. Ein Höhepunkt beim Landesgewerkschaftstag waren die Neuwahlen des **BSBD-Landesvorstandes**. Die neuen Mitglieder wurden mit ihren jeweiligen Funktionen bekanntgegeben.

Nach einem Imbiss mit regem Meinungsaustausch über die vorgetragenen Themen endete die Sitzung.

Stefan Weber, OV-Vorsitzender

BSBD-Ortsverband Wiesbaden

Vorweihnachtliche Mitgliederversammlung

Vorsitzender kritisiert äußerst schwache Beteiligung – Zahlreiche langjährige BSBD-Jubilare

Am 23. November 2107 hat der Vorsitzende des OV Wiesbaden, **Thomas Pulwer**, zur vorweihnachtlichen Mitgliederversammlung in die Gaststätte „Taubblick“ in Wiesbaden Freudenberg geladen.

Leider kamen nicht so viele Mitglieder wie erwartet und so fand die Mitgliederversammlung mit nur neun Mitgliedern statt.

Dies kritisierte Vorsitzender **Thomas Pulwer**: „Viele erwarten Leistung vom Vorstand, dem Vorsitzenden und auch vom Landesvorstand, aber sich selbst in der Gewerkschaft, oder im Vorstand aktiv zu beteiligen fehlt“.



Michael Kaltenbach (r.) wurde für 25-jährige Mitgliedschaft im BSBD vom Vorsitzenden **Thomas Pulwer** geehrt. Foto: BSBD Hessen

Im Folgenden wurden die Tagesordnungspunkte ruhig und schnell erledigt. Eine besondere Ehre für den Vorsitzenden sind immer wieder die Ehrungen langjähriger **BSBD-Mitglieder**.

Gehrt wurden:

für 50-jährige Mitgliedschaft:
Franz-Peter Becker.

für 40-jährige Mitgliedschaft:
Rolf Rosenberger.

für 25-jährige Mitgliedschaft:
Jan Duda, Andreas Bugner und Angelika Simon.

(Leider waren die oben genannten Jubilare nicht anwesend.)

Thomas Pulwer, OV-Vorsitzender

BSBD-Ortsverband Kassel 1:

Freude über steigende Mitgliederzahlen

Erfolgreicher Einsatz für Obersekretärwärter

Am 9. Januar 2018 fand die Jahreshauptversammlung des OV Kassel I im „Baunatal Hof“ statt.

Nach der Begrüßung durch die Ortsverbandsvorsitzende **Simone Tafel-Höfling**, legte der Kassenwart **Thomas Rausch** seinen Kassenbericht für das Jahr 2017 vor. Die Kassenprüfung fand Ende Dezember mit den gewählten Revisoren

ten der JVA Kassel I und des VCC Nord verteilt. Der Ortsverband hat jedes Mitglied mit 5,00 € bei der Teilnahme am Behördentag unterstützt. Außerdem konnte mit der **Fit + Sicher Akademie Umbach** in Kassel eine Kooperation über 25% Ermäßigung auf Mitgliedsbeiträge bzw. Kursgebühren getroffen werden. Eine weitere Kooperation mit einem namhaften Autoteilelieferanten steht noch aus. Am 11. Januar 2018 haben die Vorstandsmitglieder als kleinen Neujahrsgruß Schokoladenglückskäfer an alle Bedienstete der JVA Kassel I und des VCC Nord verteilt.

Die Ortsverbandsvorsitzende berichtet außerdem über die Errungenschaften des **BSBD** auf Landesebene, die Erhöhung der Gitterzulage und 41-Stunden-Woche mit Erhalt des Lebensarbeitszeitkontos.

Im Anschluss daran nimmt die Ortsverbandsvorsitzende die Ehrungen für die 10-jährige Mitgliedschaft im **BSBD** Ortsverband Kassel I vor:

Frau **Corinna Franke** wird für ihre 10-jährige Mitgliedschaft im OV Kassel I geehrt. Frau **Franke** ist bereits seit vielen Jahren Mitglied im **dbb** und wechselte vor 10 Jahren von Niedersachsen nach Hessen.

Herr **Dr. Michael Lutz-Dettinger** wird ebenfalls für seine 10-jährige Mitgliedschaft im OV Kassel I geehrt. Auch er ist seit über 30 Jahren Mitglied im **dbb** und wechselte vor 10 Jahren von Baden-Württemberg nach Hessen.

Auch die Kollegen **Lars Gisselmann** und **Florian Gimpel** werden für die 10-jährige Mitgliedschaft geehrt, sie konnten leider beide nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen.

Zum Schluss berichtet die Ortsverbandsvorsitzende über die bevorstehende Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Die Suche nach jungen, motivierten Kandidaten läuft bereits und wird eine der Aufgaben des Vorstands im Frühjahr 2018 sein. Nur eine starke JAV kann die Interessen der AnwärtInnen vertreten.

*Simone Tafel-Höfling,
OV Vorsitzende*



OV Vorsitzende Tafel-Höfling ehrt die Kollegin Franke für 10-jährige Mitgliedschaft und Kollege Lutz-Dettinger, seit über 30 Jahren Mitglied im dbb und 10 Jahre im BSBD-OV Kassel.

Fotos (3): BSBD Hessen



Neujahrsgruß an die Mitglieder.

Anika Knauff und **Roland Desel** statt. Die Kassengeschäfte wurden auch im Jahr 2017 vorbildlich und ohne Beanstandung durch den Kassenwart **Thomas Rausch** geführt.

Die Entlastung des Vorstands folgte auf Antrag eines Mitglieds einstimmig.

Im Anschluss berichtete die Vorsitzende des OV über die steigenden Mitgliederzahlen im OV Kassel 1. Die gute Betreuung der Mitglieder und die Begrüßung der Dienstanfänger mit der Übergabe der Dienstanfängermappe trägt Früchte.

Der Ortsverband Kassel I hat sich im vergangenen Jahr hartnäckig für den Einsatz der Anwärt des allgemeinen Vollzugsdienstes möglichst am Ort der Stammdienststelle eingesetzt.

Siehe hierzu auch den Artikel in der letzten Ausgabe des Vollzugsdienstes.

Im Jahr 2017 haben die Vorstandsmitglieder bei einer Osteraktion Schokoladenosterhasen an alle Bedienstete


Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!
www.1a-Beamtdarlehen.de
 Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD


0800-8664422
 Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren
 Mehrfachgeneralagentur Finanzvermittlung
 Andreas Wendholt
 Präl.-Höing-Str. 19 · 46325 Borken-Wesete
NÜRNBERGER

Aus dem hessischen Landtag:

DIE LINKE fragt nach der Personalsituation im hessischen Justizvollzug

Die hessische Landesregierung antwortet

Es ist immer wieder interessant, auf der Website des hessischen Landtags ein wenig in dem zugegebenermaßen etwas schwierig zu findenden Informationsdienst zu stöbern. Dort findet man alle „Kleinen“ und „Großen“ Anfragen der Landtagsfraktionen. Spannend sind die Antworten, die die hessische Landesregierung auf die gestellten Antworten gibt. Wir wollen in dieser Ausgabe eine Antwort veröffentlichen, die „DIE LINKE“ im November auf ihre **Kleine Anfrage zur Personalsituation im hessischen Justizvollzug** erhalten hat. Sehr informativ ist die 1. Tabelle, eine Übersicht über die Altersverteilung in den Besoldungsgruppen. Genauso interessant war die Beantwortung der Frage nach den Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Leider sind dem **BSBD** verschiedene Fälle bekannt, bei denen trotz Kinderbetreuung, Eingewöhnung etc. der Einsatz von LAK-Stunden abgelehnt worden war. Und ob die Dienstpläne tatsächlich nach den dienstlichen Belangen gestaltet werden, wie beschrieben, hm....

Wir haben uns entschieden, den gesamten Antworttext – ohne weitere Kommentierung – zu veröffentlichen:



19. Wahlperiode

H E S S I S C H E R L A N D T A G

Drucksache 19/5320 - 20. 11. 2017

Kleine Anfrage

der Abg. Schott (DIE LINKE) vom 04.10.2017 betreffend Personalsituation in hessischen Vollzugsanstalten und

Antwort der Ministerin der Justiz

Die **Kleine Anfrage** beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren am 01.06.2017 in den hessischen Vollzugsanstalten beschäftigt? (Bitte aufschlüsseln nach Besoldungsgruppen und Altersgruppen (20 bis 29, 30 bis 39 etc.)

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die zum Stichtag 1. Juni 2017 im Geschäftsbereich Justizvollzug tätigen Beamtinnen und Beamten, Anwärterinnen und Anwärter, Tarifbeschäftigten sowie Praktikantinnen und Praktikanten:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug/Stichtag 01.06.2017

Bes. Gr. bzw. Entgeltgruppe	60 bis 65 Jahre	50 bis 59 Jahre	40 bis 49 Jahre	30 bis 39 Jahre	20 bis 29 Jahre	19 Jahre	Ges.
A 16 Z	3	2	0	0	0	0	5
A 16	2	3	1	0	0	0	6
A 15	4	13	5	0	0	0	22
A 14	9	11	7	3	0	0	30
A 13 hD	1	2	3	19	0	0	25
A 13 gD	8	6	4	1	0	0	19
A 12	12	14	9	1	0	0	36
A 11	22	63	14	7	0	0	106
A 10	6	55	21	11	0	0	93
A 9 gD	1	7	27	15	0	0	50
A 9 mAZ	15	149	33	3	0	0	200
A 9 mD	14	298	162	21	0	0	495
A 8	6	189	384	216	10	0	805
A 7	0	10	61	278	76	0	425
A 6	0	0	0	5	9	0	14
Anw gD	0	0	2	2	2	0	6
Anw.mD	0	0	3	67	83	1	154
E 15	4	4	0	0	0	0	8
E 14	2	3	0	1	1	0	7

Bes. Gr. bzw. Entgeltgruppe	60 bis 65 Jahre	50 bis 59 Jahre	40 bis 49 Jahre	30 bis 39 Jahre	20 bis 29 Jahre	19 Jahre	Ges.
E 13	5	4	7	22	9	0	47
E 12	1	0	0	0	0	0	1
E 11	0	2	0	0	0	0	2
E 10	2	5	0	2	1	0	10
E 9	6	12	10	19	20	0	67
E 8	14	22	8	4	1	0	49
E 7	0	2	5	9	4	0	20
E 6	8	27	18	28	44	0	125
E 5	6	16	6	3	2	0	33
E 4	0	0	4	26	57	1	88
E 3	0	4	1	1	0	0	6
E 2	7	8	4	0	0	0	19
KR 9A	2	2	2	0	0	0	6
KR 9C	1	0	0	0	0	0	1
KR 8A	3	6	2	0	0	0	11
KR 7A	0	0	5	9	6	0	20
Praktikanten	0	0	0	1	10	0	11
Insgesamt	164	939	808	774	335	2	3022

Frage 2. Wie viele Stellen wurden im hessischen Justizvollzug in der laufenden Legislaturperiode abgebaut?

Nach der Erfüllung von Verpflichtungen zum Stellenabbau in den Jahren 2015 und 2016 konnte der Justizvollzug im Jahr 2017 einen erheblichen Stellenzuwachs von insgesamt 56 neuen Stellen verzeichnen. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 ist – vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – ein weiterer Zuwachs von Stellen im Vollzug geplant. Zum Ende der Legislaturperiode wird der hessische Justizvollzug damit voraussichtlich über ebenso viele Stellen wie zu Beginn der Legislaturperiode verfügen. Im Wege der Personalsteuerung wurden gleichzeitig erhebliche Anstrengungen unternommen, die verfügbaren Stellen möglichst vollständig zu besetzen. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen hat sich von 2014 (Stichtag 31.12.) bis 2017 (aktueller Stichtag 20.10.) von 2880,2 auf 2958,5 (inklusive Anwärterstellen) erhöht. Die Personalsituation im Vollzug konnte somit merklich verbessert werden.

Frage 3. Wie viele Stellen wurden geschaffen, um die Arbeitszeitverkürzung der Beamtinnen und Beamten von 42 Wochenarbeitsstunden auf 41 ab 1. August 2017 aufzufangen? Wie wurden diese auf die Justizvollzugsanstalten verteilt?

Es wurden insgesamt 30 Stellen geschaffen, um die Arbeitszeitverkürzung der Beamtinnen und Beamten aufzufangen. Die Stellenverteilung erfolgte auf Grundlage der von den einzelnen Anstalten vorgelegten und genehmigten Stellenbesetzungspläne, welche wiederum unter Berücksichtigung der 41-Stunden-Woche sukzessive angepasst worden sind.

Frage 4. Wurden darüber hinaus aus anderen Gründen in 2017 Stellen geschaffen?

Ja. Neben 21 Anwärterstellen zur Stärkung der inneren Sicherheit wurden fünf weitere Stellen für die Verwaltung und den Bereich der Behandlung der Gefangenen ausgebracht. Mit der Zuweisung weiterer Stellen für besondere oder zusätzliche Aufgaben im Justizvollzug werden der Stations- und Wohngruppendienst sowie die Sicherheitsbereiche in den Anstalten von zahlreichen Zusatz Tätigkeiten entlastet.

Frage 5. Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Elternzeit aufgefangen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich im Urlaub ohne Dienstbezüge befinden, können durch befristet eingestellte Vertretungskräfte ersetzt werden. Ggf. können derartige Abwesenheiten bei nur kurzen Elternzeiten (z.B. zwei Monate) auch durch vorübergehende Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation oder durch interne Umsetzungen kompensiert werden.

Frage 6. Welche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden seitens der hessischen Vollzugsanstalten ergriffen?

Nach Mitteilung der Leitungen der hessischen Justizvollzugsbehörden werden umfangreiche Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf angeboten: Neben verschiedenen Teilzeit- und Arbeitszeitmodellen wird in einzelnen Behörden die Möglichkeit der Telearbeit (sog. Homeoffice) eröffnet. Aus besonderen familiären Anlässen (z.B. Geburt eines Kindes oder Kindergarten-Eingewöhnung) genehmigen die Anstaltsleitungen die vorzeitige Inanspruchnahme einer Freistellung aus dem Lebensarbeitszeitkonto. Elternzeiten werden zunehmend auch von Vätern in Anspruch genommen, was seitens der Vollzugsanstalten unterstützt wird. Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst können von besonderen Schichtmodellen im Rahmen der Arbeitszeitreduzierung profitieren. Die Dienstpläne werden weitgehend anhand privater Erfor-

dernisse ausgerichtet; Fahrgemeinschaften werden hierbei – wenn möglich – berücksichtigt. Geplante Dienstschichten werden bei Engpässen in der Kinderbetreuung getauscht, sofern dies den geordneten Dienstbetrieb in der Anstalt nicht gefährdet. Zudem wird im Rahmen von Zielvereinbarungen versucht, Versetzungswünsche an Behörden, die näher zum Wohnort liegen, zu realisieren. Durch die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Pflege-Guides wird den Bediensteten bei der Beantragung und Gewährung von staatlichen Hilfen sowie bei Freistellungsanträgen professionelle Beratung angeboten. In einigen Justizvollzugsanstalten werden sogenannte „Tage der Begegnung“ veranstaltet, um den Angehörigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zu bieten, deren Arbeitsplatz kennenzulernen. Teilweise werden Sportangebote oder Tagesausflüge auch für die Angehörigen der Bediensteten geöffnet.

Fortbildungen zu den Themen Pflege von Angehörigen, Erben und Vererben, Elterngeld sowie Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sollen interessierten Bediensteten Aufschluss über ihre persönlichen Belange geben.

In einer Behörde des Vollzugs besteht die Möglichkeit für die Bediensteten, ihre Kleinkinder in der angeschlossenen Kindertagesstätte durch Fachpersonal betreuen zu lassen. Es werden zudem Plätze in Kindernotfallbetreuungs-Einrichtungen sowie in der Kinderferien-Betreuung angeboten.

Frage 7. Wie hoch ist der Krankenstand der Bediensteten im Schnitt aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten und Laufbahnzweigen?

Der Krankenstand wird im hessischen Justizvollzug als Krankenausfallquote gemessen. Die Krankenausfallquote wird als Verhältnis der Anzahl von krankheitsbedingten Fehltagen zur Anzahl der Sollarbeitstage pro Jahr berechnet. Die Quote wird für die Bediensteten aller Laufbahnzweige als Gesamtwert und für jede Vollzugsanstalt gesondert erhoben. Bedienstete in den Laufbahnzweigen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflege- und des Werkdienstes unterliegen aufgrund der Schichtdienstbelastung einem etwas höheren Krankheitsrisiko. Daher wird die Krankenausfallquote für diese Bedienstetengruppen zusammengefasst separat ermittelt. Die Daten für das Jahr 2016, aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten und Bedienstetengruppen, können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vollzugsbehörde	Krankenausfallquote aller Vollzugslaufbahnen	Krankenausfallquote des AVD, Krankenpflege- u. des Werkdienstes
JVA Butzbach	11,0 %	11,4 %
JVA Darmstadt	10,8 %	12,5 %
JVA Dieburg	6,6 %	7,2 %
JVA Frankfurt I	9,8 %	10,7 %
JVA Frankfurt III	12,9 %	14,1 %
JVA Frankfurt IV	8,7 %	9,8 %
JVA Fulda	8,2 %	9,2 %
JAЕ Gelnhausen	8,7 %	9,4 %
JVA Gießen	11,1 %	10,2 %
JVA Hünfeld	11,0 %	11,3 %
JVA Kassel I	11,2 %	11,5 %
JVA Kassel II	10,5 %	9,7 %
JVA Limburg	12,2 %	13,8 %
JVA Rockenberg	13,3 %	16,0 %
JVA Schwalmstadt	8,9 %	9,7 %
JVA Weiterstadt	12,9 %	13,5 %
JVA Wiesbaden	7,0 %	8,5 %
H.B. Wagnitz-Seminar	8,3 %	9,2 %
Gesamt:	10,4 %	11,3 %

Frage 8. Wie viele Arbeitsstunden wurden in den Jahren 2014 bis 2016 jährlich für Ausführungen zur Vermeidung von Haftschäden oder aus sonstigen behandlerischen Gründen – aufgeschlüsselt nach Anstalten – aufgewandt?

Frage 9. Wie viele Arbeitsstunden wurden aufgewandt für Krankenbehandlungen außerhalb der JVA – aufgeschlüsselt nach Anstalten?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die vorliegenden Zahlen können aus der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

JVA /JAE	Anzahl geleisteter Arbeitsstunden im Rahmen von Krankenbehandlungen *)		Anzahl geleisteter Arbeitsstunden im Rahmen von Gefangenenausführungen zur Vermeidung von Haftschäden und aus sonstigen behandlerischen Gründen	
	2015	2016	2015	2016
JVA Butzbach	9.088	4.568	683	408
JVA Darmstadt	5.446	4.518	40	67
JVA Dieburg	1.354	2.264	120	124
JVA Frankfurt I	4.434	7.858	-	-
JVA Frankfurt III	4.929	4.792	850	358
JVA Frankfurt IV	3.803	1.546	75	22
JVA Fulda	22	50	28	11
JAE Gelnhausen	-	-	-	-
JVA Gießen	549	434	24	-
JVA Hünfeld	4.387	3.886	393	179
JVA Kassel I	2.020	3.024	490	185
JVA Kassel II	1.002	1.566	1.571	2.052
JVA Limburg	30	82	30	-
JVA Rockenberg	1.136	966	22	115
JVA Schwalmstadt	5.749	4.566	3.113	1.741
JVA Weiterstadt	6.478	8.258	100	69
JVA Wiesbaden	1.203	1.239	-	-
Gesamt:	51.631	49.617	7.539	5.331

Zur Erläuterung der Angaben betreffend die Arbeitsstunden für die Ausführungen von Gefangenen bzw. Untergebrachten zu ambulanten sowie stationären Krankenbehandlungen in der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen ist anzumerken, dass dort lediglich Arrestantinnen und Arrestanten beherbergt und derartige Ausführungen nicht durchgeführt werden.

Im Übrigen ist die Zahl der für die Ausführungen zu Krankenbehandlungen notwendigen Arbeitsstunden seitens des Vollzuges nicht steuerbar. Sie hängt von der Zahl der erkrankten Insassinnen und Insassen und von den Überweisungen an externe Fachärzte ab.

Zur Erläuterung der Angaben betreffend die Arbeitsstunden für Gefangenenausführungen zur Vermeidung von Haftschäden oder aus sonstigen behandlerischen Gründen ist vorab anzumerken, dass diese Zahlen erst seit dem Jahr 2015 erhoben werden.

Aus der Tabelle ergeben sich diesbezüglich relativ geringe Stundenzahlen in den Jugendanstalten Wiesbaden und Ro-

ckenberg, da in diesen Anstalten ein sehr hohes Behandlungsangebot vorgehalten wird. Vergleichsweise niedrig sind auch die Zahlen der Arbeitsstunden für Gefangenenausführungen zur Vermeidung von Haftschäden oder aus sonstigen behandlerischen Gründen in den Anstalten mit Abteilungen des offenen Vollzuges sowie in Behörden, in denen Untersuchungshaft bzw. nur kurzzeitige Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen werden.

Der Rückgang der im Jahr 2016 hierfür geleisteten Stunden beruht unter anderem auf einer Verschiebung der Gefangenenpopulation. Im Jahr 2016 war im Vergleich zu 2015 ein Anstieg der Belegung in der Untersuchungshaft zu verzeichnen, während die Belegungszahlen in der Strafhaftrückläufig waren. Da die Jugendarresteinrichtung Gelnhausen lediglich Arrestantinnen und Arrestanten beherbergt, werden derartige Ausführungen hier nicht durchgeführt.

Wiesbaden, 13. November 2017

Eva Kühne-Hörmann

Beamten Darlehen 10.000 € - 120.000 €

- Vorteilzins für den öffent. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

0800 - 1000 500 Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 40 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit

2,77% effektiver Jahreszins

5.000 € bis 50.000 €
Laufzeit 48 bis 120 Monate

Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €

www.Autokredit.center

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Tel.: (0621) 178180-0
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker

Günstiges Darlehen resp. Bsp. 40.000 €. Sollzins (fest gebunden) 2,95%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 528,00 €, eff. Jahreszins 2,99%, Bruttobetrag 44.317,65 €, Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtretung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sondertilgung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

Einer für Alle.

dbb

dbb

Werben Sie für Ihre
Fachgewerkschaft ...

BSBD

Gewerkschaft Strafvollzug

... und der dbb belohnt Sie mit
einem Wertscheck und verlost
unter allen Werbern zusätzlich
einen attraktiven Sonderpreis.

(Aktionsschluss: 28. Februar 2019)

Infos:

www.dbb.de/mitgliederwerbung

Telefon: 030. 4081 - 40

Fax: 030. 4081 - 5599

E-Mail: werbeaktion@dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

dbb
WERBEAKTION

2018